

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Material zur Staatsbürgerkunde

[urn:nbn:de:bsz:31-298994](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-298994)

### 13. Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl Buchdruckerei und Lehrmittelhandlung.

Der Reingewinn wird jährlich für unsere allgem. Unterstützungsvereine und zur Unterstützung armer Witwen und Waisen und notleidender Kollegen verwendet.

Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes wollen stets an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichtet werden.

Vorstand: H. Winterroth.

Aufsichtsrat: O.-L. W. Meng, Karlsruhe-Rüppurr, Vorsitzender.  
H.-L. Joh. Braun, Karlsruhe. O.-L. Hermann Link, Dossenheim.  
H.-L. Karl Vogelbacher, Oberweier. O.-L. A. Wittmann, Bühl.

## Material zur Staatsbürgerkunde.

### Die badische Staatsumwälzung vom November 1918 und ihre Folgen.\*)

Das Großherzogtum Baden war — im Rahmen des Deutschen Reiches — eine erbliche konstitutionelle Monarchie. Nach der von Großherzog Karl unterm 22. August 1818 gegebenen, später mehrfach geänderten und ergänzten Verfassung vererbte sich die Regierung des Landes in der Großh. Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Okt. 1817, die einen Bestandteil der Verfassung bildete. Der Großherzog ernannte und entließ die Minister nach eigenem Ermessen. Am 22. August 1918 war im Ständehaus in Karlsruhe die hundertjährige Wiederkehr des Tages der Erlassung der Verfassungsurkunde festlich begangen worden. Und wenige Monate später — welsch verändertes Bild!

Als in den ersten Tagen des Oktober bekannt wurde, daß die Oberste Heeresleitung die militärische Lage im Westen als hoffnungslos ansehe und bei der Reichsleitung dringend die Einleitung von Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen beantragt habe, ging eine tiefe Erschütterung durch das deutsche Volk. Die Erregung steigerte sich, da die Waffenstillstandsverhandlungen sich hinschleppten und Wilsons Noten sich verschärften. Die Sozialdemokratie forderte die Abankung

\* ) Unter teilweiser Benützung des von Herrn Abgeordneten Dr. Zehnter erstatteten Berichtes der Verfassungskommission der bad. verfassungsgebenden Nationalversammlung.

des Kaisers und des Kronprinzen. Am 4. November brach in Kiel eine Meuterei der Marinemannschaften aus. Ein Soldaten- und Arbeiterat bildete sich und besetzte die Behörden. Die Unruhen griffen auf die benachbarten Städte über. Nachdem sozialdemokratische Führer in der Nacht zum 8. November in München, am 9. November nachmittags in Berlin die Republik ausgerufen hatten, verbreitete sich die Revolution rasch über ganz Deutschland.

Die revolutionären Vorgänge in Karlsruhe begannen am 9. Nov. gegen Abend mit einer Ansammlung am Hauptbahnhof, die von den Kasernen aus veranlaßt war und wo von einigen Soldaten Ansprachen an die Menge gehalten und den Militärpersonen die Kokarden und Achselzeichen abgenommen wurden. Vom Bahnhof aus zog sodann eine Masse Soldaten, begleitet von Zivilbevölkerung, nach dem Marktplatz. Die Soldaten begaben sich in das Rathaus und bildeten dort einen Soldatenrat. Es wurde beschlossen, den Platzkommandanten sowie Vertreter des Generalkommandos und der Stadtverwaltung zu Unterhandlungen herbeizuholen. Bei diesen Verhandlungen erklärte der Garnisonälteste, Generalleutnant v. Sieg, daß sich das Generalkommando einschließlich der ganzen Garnison dem Soldatenrat unterstelle. Die gleiche Erklärung erfolgte seitens der Stadtverwaltung. Nunmehr wurde aus Vertretern der verschiedenen Parteien ein Wohlfahrtsausschuß der Stadt Karlsruhe gebildet. Dieser ließ sofort ein Flugblatt verbreiten, in welchem zur Ruhe und Ordnung gemahnt wurde. Während dieser Zeit zogen die Soldaten, wiederum begleitet von einer Menge Zivilbevölkerung, nach den Kasernen, um deren Übergabe durchzuführen. Am selben Abend erfolgte noch die Freilassung der militärischen und politischen Gefangenen. Die Nacht verlief ruhig. Ein vom Wohlfahrtsausschuß in Druck gegebenes Flugblatt wurde vom Soldatenrat beschlagnahmt, der seinerseits Richtlinien am Sonntag, den 10. November, morgens kundgab.

Der Wohlfahrtsausschuß trat am Sonntag, den 10. November, vormittags im Rathaus wieder zu einer Sitzung zusammen, zu der auch die Vertreter des Soldatenrats erschienen. Die Sitzung verlief ruhig und sachlich. Es trat überall das Bestreben hervor, durch unbedingtes Zusammenarbeiten Aller die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Dinge zum besten zu lenken. Man bildete eine provisorische Regierung aus 5 Sozialdemokraten der alten (Geiß, Marum, Rückert, Stockinger, Marzloff), 2 der unabhängigen Richtung (Brümmer, Schwarz), 2 Vertretern des Zentrums (Trunk, Wirth), 1 Vertreter der Fortschrittlichen Volkspartei (Saas) und 1 Nationalliberalen (Diétrich) und erließ eine Kundgebung „An das badische Volk“, in der versprochen wurde, daß eine auf Grund des allgemeinen Wahlrechts hervorgegangene Landesversammlung darüber entscheiden werde, welche Staatsform, ob Monarchie oder Republik für Baden künftig maßgebend sein soll. Unter allen

Umständen aber solle Baden auch für die Zukunft einen Bestandteil des Deutschen Reiches bilden. Dem seitherigen Staatsminister v. Bodman wurde von diesen Beschlüssen Kenntnis gegeben, und dieser unterbreitete sie sofort dem Großherzog. Der Großherzog enthob die seitherigen Minister ihrer Ämter, erhob gegen die beabsichtigten Maßnahmen, entsprechend der durch die Zeitumstände geschaffenen besonderen Lage, keinen Widerspruch und sprach den Wunsch aus, es möge der provisorischen Regierung gelingen, der geliebten Heimat Ruhe und Ordnung zu erhalten.

Am gleichen 10. Nov. schon ging vom Ministerium d. I. an die Bezirksämter folgendes Telegramm: „Im Hinblick auf die gegenwärtige Lage wird mit Zustimmung des Großherzogs bestimmt: Die Beamten haben auf ihren Posten zu verbleiben und ihren Dienstverrichtungen nachzugehen. Sie fügen sich den Bestimmungen der provisorischen Regierung, deren Bestellung heute hier erfolgt ist. J. A. Weingärtner.“

Am 14. Nov. ließ der Großherzog der vorläufigen Regierung folgende Erklärung zufellen: „Ich will kein Hindernis derjenigen Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse des badischen Landes sein, welche die verfassunggebende Nationalversammlung beschließen wird. Bis zu deren Entscheidung verzichte ich auf die Ausübung der Regierungsgewalt. Ich wünsche auch für den Fall, daß die provisorische Regierung es für ein Gebot der Stunde erachten sollte, die republikanische Staatsform schon vor der Entscheidung der verfassunggebenden Versammlung zu beschließen, daß die Beamten im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ihren Dienst weiterführen und daß niemand sich durch Rücksicht auf meine Person oder die Treue und Anhänglichkeit für mich und mein Haus abhalten läßt, die Anordnungen der neuen Regierung zu befolgen.“

Darauf erklärte die vorläufige Regierung am selben Tage Baden für eine freie Volksrepublik und bestimmte als Tag der Wahl der Nationalversammlung den 5. Januar 1919.

Nachdem der Kaiser bereits am 9. Nov. auf den Thron verzichtet hatte und die meisten deutschen Landesfürsten inzwischen seinem Beispiel gefolgt waren, entsagte der Großherzog am 22. Nov. für sich und seinen Vetter, den Prinzen Max, und dessen Nachkommen endgültig dem Thron und entband alle Beamten, Soldaten und Staatsbürger ihres Treueides. 190 Jahre zuvor, am 22. Nov. 1728, war der Markgraf Karl Friedrich, der nachmalige erste Großherzog von Baden, geboren worden.

Am 5. Jan. 1919 fand die Wahl zur Nationalversammlung nach dem gleichen, geheimen, direkten und allgemeinen Wahlrecht auf Grund des Verhältniswahl systems durch die mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen statt. Das Land war in 4 Wahlkreise eingeteilt. Die Ergebnisse der Wahl sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

54  
**Amthliche Ergebnisse der badischen Landeswahlen vom 5. Jan. 1919 im Wahlkreis:**

	I. Konstanz Willingen Waldshut	II. Lörrach Freiburg Offenburg	III. Karlsruhe Baden	IV. Mannh. Heidelberg. Mosbach	Gesamtergebnisse
Wahlberechtigte Personen	176333	312317	333151	347236	1169037
Abgegebene Stimmen	154614	272135	294060	308226	1029035
Gültige Stimmen	154295	271691	293452	307702	1027140
Davon entfielen auf:					
Zentrum	79645	115207	92215	89141	376208 = 36,63 o/o
Sozialdemokraten	38513	74523	106421	109860	329317 = 32,06 o/o
Deutschnationaldemokraten	36137	62619	60984	74216	233956 = 22,78 o/o
Deutschnationale	—	16599	28405	27207	72211 = 7,03 o/o
Unabhängige Sozialdemokraten	—	2744	5427	7278	15449 = 1,50 o/o
Es erhielten Sitze:					
Zentrum	8	12	10	9	39
Sozialdemokraten	4	8	12	12	36
Deutschnationaldemokraten	4	7	6	8	25
Deutschnationale	0	1	3	3	7
Unabhängige Sozialdemokraten	0	0	0	0	0

### Bei den Reichstagswahlen des Jahres 1912

wurden in Baden bei einer Gesamtzahl von 478765 Wahlberechtigten 414604 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf

Zentrum	129134
Sozialdemokraten	117154
Nationalliberale	107942
Fortschrittliche Volkspartei	31032
Christlich-Konservative	16946
Reichspartei	12179
Polen	46

Die unabhängige Sozialdemokratie hat in keinem der 4 Wahlkreise die für einen Abgeordneten erforderliche Stimmenzahl erreicht. Infolgedessen traten 2 Tage nach der Wahl die der unabhängigen Sozialdemokratie angehörigen Minister Brümmer und Schwarz aus der vorläufigen Regierung aus, die hernach nur noch aus 9 Mitgliedern bestand.

Am 15. Januar trat die neugewählte Nationalversammlung zu ihrer I. Sitzung zusammen. Die vorläufige Volksregierung legte sofort den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Badische Verfassung, vor. Er wurde an eine Verfassungskommission aus 21 Mitgliedern verwiesen, die auf die Beratung des Entwurfs über 30 Sitzungen verwendete. Die erste Beratung im Plenum fand vom 19.—21. März, die zweite am 25. März statt. In dieser zweiten Lesung wurde das Gesetz mit 90 Stimmen angenommen. Durch Volksabstimmung vom 13. April wurde das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen.

Zur Ausführung des § 52 der Verfassung erging das Gesetz vom 2. April 1919, das die Zahl der Ministerien auf 7 festsetzte und ihren Geschäftskreis in folgender Weise abgrenzte:

1. Auswärtige Angelegenheiten (Ministerium des Auswärtigen);
2. Finanzen und Verkehr (Finanzministerium);
3. Ministerium d. Innern (Innere Verwaltung, Wahlen, Ordnungs- und Sicherheitspolizei, Versammlungen, Presse, Gemeinden, Kreise, Sparkassen, Stiftungen, Armensachen, Landwirtschaft, Veterinärwesen, Jagd, Fischerei, Ernährungswesen, Förderung von Gewerbe, Handel, Industrie, Medizinalwesen, Statistik).
4. Justizministerium. Es erhielt zu seinem bisherigen Geschäftsgebiet das Fürsorgeerziehungswesen zugewiesen.
5. Ministerium des Kultus und Unterrichts. Ihm untersteht jetzt auch das gesamte gewerbliche und kaufmännische Schulwesen einschließlich der Kunstgewerbeschulen, der Baugewerkeschule und das Generallandesarchiv.
6. Das Arbeitsministerium. Es umfaßt alle Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten, Arbeiterschutz, Arbeiter- u. Angestelltenversicherung, Gewerbeaufsichtsamt, Kriegswohlfahrtspflege,

Sozialisierung, Wohnungsfürsorge, Bau-, Feuer- u. Wohnungspolizei, Wasser- und Straßenbau, Kraftwerke, Elektrizitätswesen, Wasserversorgung, Landeskultur, Feldbereinigung, Vermessungswesen.

7. Das Kriegsministerium. Es ist mittlerweile eingegangen durch Einführung der Reichswehr.

Die Volksabstimmung vom 13. April 1919 billigte zugleich das Gesetz vom 28. März, daß die am 5. Januar gewählte verfassunggebende Nationalversammlung als Landtag bis zum 15. Oktober 1921 weiter zu gelten habe.

„Damit“, sagt Dr. Zehnter, „ist nun der badische Staat glücklich wieder auf eine verfassungsmäßige Grundlage gestellt. Möge es ihm beschieden sein, Ordnung und Ruhe im Lande zu erhalten und das badische Volk einer segneten Zukunft entgegenzuführen.“\*)

Der badische Landtag hat u. a. folgende neue Gesetze geschaffen:

1. Gesetz über den Vertrag zwischen dem Staat und dem ehemaligen Großherzog über das Eigentum am Domänenvermögen. Ges. und Verordn.-Bl. 1919 S. 179. Darnach sind dem ehemaligen Großherzog als Privateigentum zugewiesen worden:
1. Schloß Baden mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken,
2. das ehemals Gräfl. Sickingensche Palais in Freiburg,
3. das Herrschaftshaus in Badenweiler mit allen Gebäuden und Grundstücken,
4. Die Grabkapelle nebst Pfortnerhaus im Fasanengarten in Karlsruhe,
5. Die gesamte Einrichtung der in 1—4 bezeichneten Anwesen,
6. eine Anzahl Gegenstände, die früher zur Hofausstattung gehörten,
7. ein Kapital von 8 Millionen Mark. Aus diesem Kapital sind zugleich die Mitglieder des Großh. Hauses (Großherzogin Luise, Prinz Max) mit ihren Ansprüchen an das Hausvermögen zu befriedigen,
8. dem Großherzog und der Großherzogin für ihre Lebensdauer den Nießbrauch des Waldbesitzes auf dem Kaltenbronn und dem Gernsberg samt zugehörigen landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden.

Großherzogin Luise bezieht aus der Staatskasse das bisherige Wittum von 150000 *M.* weiter.

\*) Das vorzügliche Schriftchen Dr. Zehnters über die Bad. Verfassung ist sehr zu empfehlen. Zu beziehen durch die Konkordia A.-G. in Bühl.

- II. Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Landtags-  
abgeordneten. (Ges. und Verordn.-Blatt 1919 S. 191.)  
Darnach erhalten die außerhalb Karlsruhes wohnenden Abge-  
ordneten ein Tagegeld von 35 *ℳ* (auch für die Reisetage), die  
übrigen ein Tagegeld von 20 *ℳ*. Dazu haben die Abgeordneten  
für die Dauer ihrer Mitgliedschaft freie Fahrt auf den badischen  
Staatsbahnen.
- III. Gesetz über die Änderung der Gemeinde- und Städte-  
ordnung (Ges. und Verordn.-Bl. 1919 S. 203).  
Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind zum Teil nicht demo-  
kratisch und auch sonst nicht volkstümlich. Das Gesetz behält  
die indirekte Wahl der Bürgermeister in allen Gemeinden  
und Städten mit mindestens 2000 Einwohnern und die indirekte  
Wahl der Gemeinde- und Stadträte in allen Gemeinden mit  
mindestens 4000 Einwohnern bei. Das ist eine starke Zumutung  
an das badische Volk, das seinem Unmut über dieses Gesetz  
dadurch Ausdruck verlieh, daß es bei den Gemeindevahlen zum  
großen Teil der Wahl fernblieb.
- IV. Gesetz (Verwaltungsgesetz) über die Zusammensetzung und  
die Wahl der Bezirksräte und Kreisversammlungen.  
(Ges. und Verordn.-Bl. 1919 S. 247).

Außerdem sind u. a. wichtige Verordnungen ergangen über  
Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel (Ges. und  
Verordn.-Bl. 1919 S. 15), Errichtung von Beiräten im Gebiete  
der Unterrichtsverwaltung, die nicht zur Ausführung kam, den  
Schutz der Mieter (Ges. und Verordn.-Bl. 1919 S. 417).

### Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung.

wurde am 19. Januar 1919 gewählt. Sie setzt sich zusammen aus  
165 Sozialdemokraten, 89 Mitgliedern und 1 Hospitanten des Zentrums,  
74 Mitgliedern und 1 Hosp. der Deutschen Demokratischen Partei,  
41 Mitgliedern und 1 Hosp. der Deutschnationalen Volkspartei, 22 Mit-  
gliedern der Deutschen Volkspartei, 22 unabhäng. Sozialdemokraten  
und 7 Mitgliedern verschiedener kleiner Parteien, also zusammen aus  
423 Abgeordneten. Sie trat erstmals am 6. Februar 1919 in Weimar  
zusammen. Die deutsche Nationalversammlung hat sich zur Aufgabe  
gesetzt, eine Reichsverfassung und sonstige dringende Reichsgesetze zu  
beschließen. Die Reichsverfassung wurde in dritter Lesung am 31. Juli 1919  
mit 262 gegen 75 Stimmen von der Nationalversammlung angenommen  
und unter dem 11. August 1919 mit sofortiger Wirkung verkündet.

### Die Reichsverfassung.

Die neue Reichsverfassung, die an die Stelle der früheren vom 16. April 1871 getreten ist, schafft ein neues Staatsrecht. Sie vollzieht tiefgreifende Änderungen in „Grundriß, Aufbau und Einrichtung“ des deutschen Staates.

Zunächst ist das Deutsche Reich ein Reichsstaat geworden, ein innerlich geschlossener Staat. Der Charakter des Reichs als Bundesstaat tritt nicht mehr so in den Vordergrund wie früher; es ist mehr Einheitsstaat geworden. Die Autonomie des Reiches ist bedeutend erweitert, die der Länder weitgehend eingeschränkt. Die Folge werden gewaltige Eingriffe in die Staats- und Steuerhoheit der Einzelstaaten, der „Länder“, sein.

Der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches unterliegen künftig: Auslandsbeziehungen, Kolonialwesen, Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Wehrverfassung, Münz- und Zollwesen, Post- und Telegraphenwesen und die Abgaben, soweit sie ganz oder teilweise zu Reichszwecken erhoben werden.\*)

Das Reich hat aber auch das Recht, auf den großen Gebieten, die in Artikel 7 genannt sind, neben der Landesgesetzgebung, durch eigene und selbständige Gesetzgebung einzugreifen. Durch den Grundsatz: Reichsrecht bricht Landrecht, ist dem Reichsrecht das staatsrechtliche Übergewicht eingeräumt, und es bleibt daneben für die Landesgesetzgebung im wesentlichen nur noch die Nothwendigkeit, etwa vorhandene Lücken auszufüllen, Reichsgesetze zu ergänzen und Ausführungsgesetze zu schaffen.

Auch auf die großen Gebiete der Wallfahrtspflege und des Schutzes der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann das Reich, „soweit ein Bedürfnis vorhanden ist“, sein Gesetzgebungsrecht ausdehnen.

Endlich hat das Reich das Recht, durch seine Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für die in den Artikeln 10 und 11 bezeichneten Gebiete. Auf diesen Gebieten dürfen die Länder zwar gesetzgeberisch tätig sein, aber sie sind an die vom Reichsgesetzgeber aufgestellten Richtlinien gebunden, allerdings erst dann, wenn das Reich von diesem Rechte Gebrauch macht.

Zu den in Artikel 10 genannten Gebieten gehört auch die Schule. Für die Schule hat der Reichsgesetzgeber bereits solche Grundsätze aufgestellt und zwar in der Verfassung selbst in den Artikeln 142–149. Da der § 19 der badischen Verfassung von diesen Grundsätzen vielfach abweicht, wird er in seiner jetzigen Form nicht lange bestehen können. Im übrigen sollen Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, durch einen besonderen, noch zu schaffenden Gerichtshof geschlichtet werden.

\*) Mittlerweile ist bekannt geworden, daß das gesamte Abgabewesen dem Reich unterstellt wird.

Als Organe des Reichs sind genannt: der Reichstag, der Reichspräsident, die Reichsregierung und der Reichsrat.

Die Vorschriften der Reichsverfassung über diesen I. Hauptteil (Aufbau und Aufgaben des Reichs) sind geltendes und zwingendes Recht. Dagegen sind im II. Hauptteil (Grundrechte und Grundpflichten) viele allgemeine Grundsätze politischen und moralischen Inhalts enthalten, die nicht erzwingbar sind und mehr ein Programm für die Zukunft aufstellen sollen (z. B. 115: Wohnung eine „Freistätte“, 151: Ordnung des Wirtschaftslebens zu „menschenswürdigem Dasein“, 153: Eigentum verpflichtet, usw.).

Der Rahmen der Verfassung muß ausgefüllt werden durch ergänzende Gesetze, auf die die Verfassung an manchen Stellen selbst hinweist, z. B. Art. 143 auf die Lehrerbildung, die Art. 146 und 149 auf den Religionsunterricht.

Viele Rechtsfäße der Verfassung sind aus früheren Verfassungen in die neue übergegangen. Daneben sind aber auch viele moderne Forderungen in der Verfassung verwirklicht. Insbesondere sind die sog. Grundrechte vermehrt worden, z. B. das Recht, die Teilnahme am Religionsunterricht zu verweigern (136, 149); das Recht der Verweigerung des religiösen Eides (136, 176, 177); das Recht auf Arbeit (163); das Recht auf eine Wohn- und Heimstätte (155); das Recht auf menschenwürdiges Dasein (151) u. a. m.

Auch Grundsätze des Privatrechts sind in die Verfassung aufgenommen worden. Ehe, Eigentum, Erbrecht u. a. werden anerkannt und durch die Gesetze gestützt.

Auch soziale Bestrebungen werden durch die Reichsverfassung unterstützt: Schutz der Arbeitskraft (157), Versprechen eines einheitlichen Arbeitsrechts (157), eines menschenwürdigen Daseins (151), einer Heimstätte (155), Anerkennung des Koalitionsrechts (159) u. dgl. m.

Als besonders wichtige Neuerungen der Verfassung müssen gelten die Bestimmungen: über das allgemeine, gleiche und geheime Gemeindevahlrecht (17), die allgemeine Fortbildungsschulpflicht (145), die Einführung der Staatsbürgerkunde als Pflichtfach der Schule (148), die Aufhebung der Militärgerichte und der militärischen Ehrengerichte (105, 106), einheitliche Postwertzeichen (88). Andere Neuerungen dieser Art sind enthalten in den Artikeln 3, 4, 31, 38, 124, 137, 129, 136, 148, 155, 136, 177.

Nach Inhalt und Umfang übertrifft die neue Reichsverfassung alle früheren Verfassungsurkunden. Auch ihr innerer Wert ist hoch anzuschlagen. Möge sie unserem niedergetretenen Vaterlande zum Segen gereichen und ihm einen neuen Aufstieg ermöglichen!

Sept. 19. Br.